

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-------|------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | 30.01.2008 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | 06.02.2008 |

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung über die Beantragung der Zulassung der Berufung gegen das Urteil im Verfahren Landkreis Uckermark ./ Landkreis Anhalt-Bitterfeld wegen Kosten-erstattung gemäß § 89 c SGB VIII aufgrund des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit wegen geleisteter Hilfe zur Erziehung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 3.000 €	Haushaltsstelle 02300.65500	Haushaltsjahr 2008	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung über die Beantragung der Zulassung der Berufung durch den Landrat gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wegen Erstattung der Kosten in Höhe von 68.958,18 € für geleistete Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII.

zuständiges Amt:

Dezernat II _____ **Lothar Thiele** _____ **Klemens Schmitz** _____
 Amts-/Referatsleiter Dezernent Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
II / J	Gesa Rothaug-Steffen	
51	Britta Gilgen	
Dezernat III	Marita Rudick	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

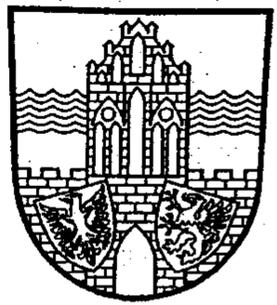
Gemäß § 57 Landkreisordnung entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis in dringenden Angelegenheiten, wenn deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann (Eilentscheidung).

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Landkreises Uckermark gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (vormals Köthen), DS-Nr. 127/06, ist dem Kläger das klageabweisende Urteil am 27.11.2007 zugestellt worden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung ist Berufung einzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese läuft am 27.12.2007 ab. Es war daher erforderlich, im Wege einer Eilvorlage über die Ausschöpfung des Rechtsweges zu entscheiden.

Klagegegenstand ist eine vom Landkreis Uckermark begehrte Kostenerstattung in einem Jugendhilfefall. Hierfür sind beim Landkreis Uckermark zwischenzeitlich Kosten in Höhe von 68.958,18 € angefallen. Mit Urteil vom 08.11.2007, zugestellt am 27.11.2007, wies das Verwaltungsgericht die Klage des Landkreises mit der Begründung ab, dass hier nicht die Jugendhilfeleistung die einschlägige Hilfe wäre, sondern eine Eingliederungsleistung nach SGB XII. Der Landkreis Uckermark vertritt jedoch weiterhin den Standpunkt, dass seine Forderung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe berechtigt ist. Die fristgemäße Beantragung der Zulassung der Berufung war daher geboten, um einem erheblichen Nachteil für den Landkreis vorzubeugen.

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt/Referat:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

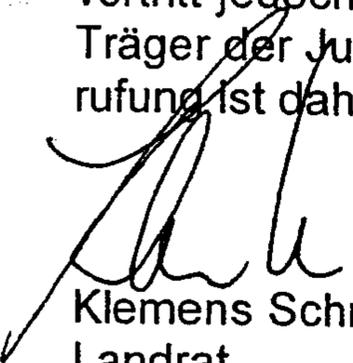
.12.2007

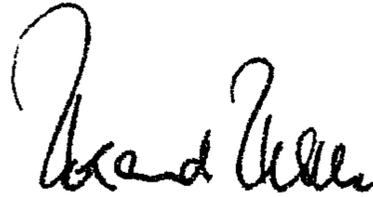
Eilentscheidung

Gemäß § 57 Landkreisordnung entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis in dringenden Angelegenheiten, wenn deren Erledigung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden kann.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Landkreises Uckermark gegen den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (vormals Köthen), DS-Nr. 127/06, ist dem Kläger das klageabweisende Urteil am 27.11.2007 zugestellt worden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung ist Berufung einzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese läuft am 27.12.2007 ab. Es ist daher erforderlich, im Wege einer Eilvorlage über die Ausschöpfung des Rechtsweges zu entscheiden.

Klagegegenstand ist eine vom Landkreis Uckermark begehrte Kostenerstattung in einem Jugendhilfefall, in dem Hilfe zur Erziehung geleistet wurde. Hierfür sind beim Landkreis Uckermark zwischenzeitlich Kosten in Höhe von 68.958,18 € angefallen. Mit Urteil vom 08.11.2007, zugestellt am 27.11.2007, wies das Verwaltungsgericht die Klage des Landkreises mit der Begründung ab, dass hier nicht die Jugendhilfeleistung die einschlägige Hilfe wäre, sondern eine Eingliederungsleistung nach SGB XII. Der Landkreis Uckermark vertritt jedoch weiterhin den Standpunkt, dass seine Forderung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe berechtigt ist. Die fristgemäße Beantragung der Zulassung der Berufung ist daher geboten.


Klemens Schmitz
Landrat


Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0

Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr

Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr

Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.